

# Das erste halbe Jahr Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

IHK München

27. Juli 2023, 10:00 – 11:30 Uhr

Finanziert vom:



Durchgeführt von:



Unterstützt von:



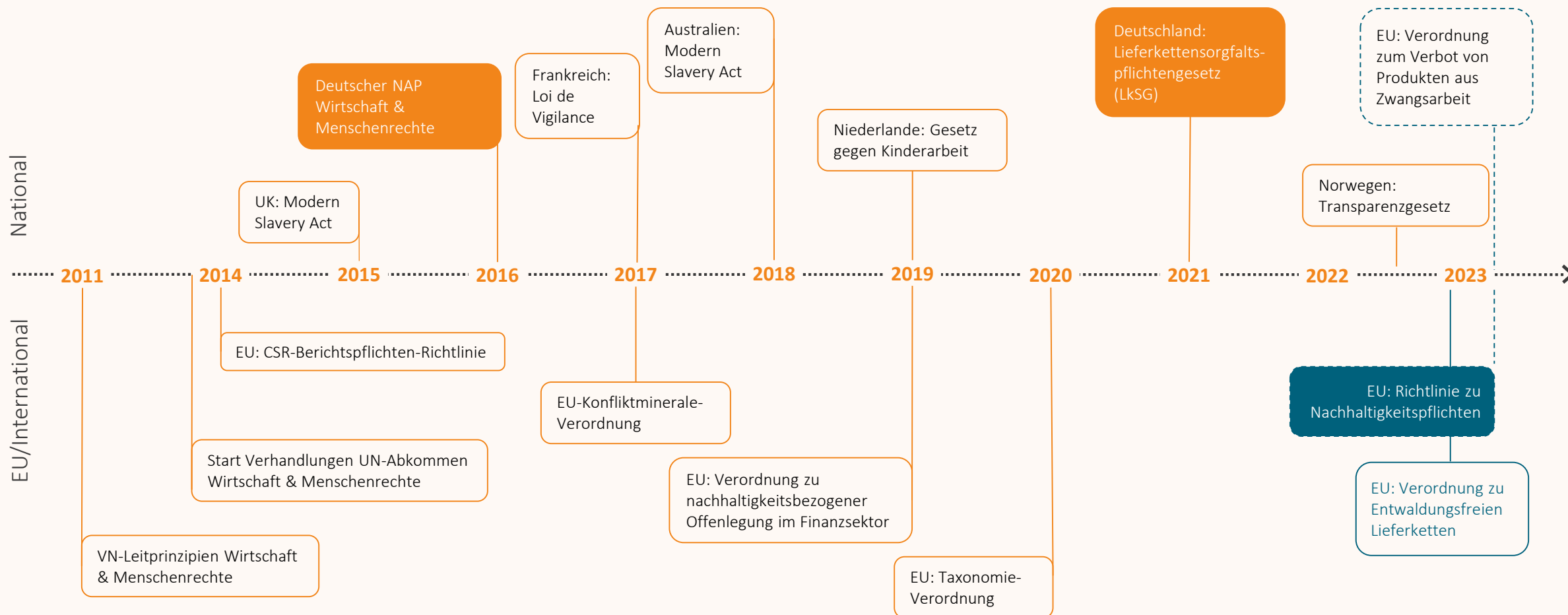
# Regulatorische Entwicklungen

**Auf nationaler und internationaler Ebene**

Von Freiwilligkeit zu Verbindlichkeit



# Politische & rechtliche Entwicklungen weltweit\*



\*Auswahl

# Eckpunkte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

## Risikomanagementsystem

Strategie und Verankerung, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Wirksamkeitskontrolle, Berichterstattung

## Sorgfaltspflichten

im **eigenen Geschäftsbereich**, gegenüber **unmittelbaren Zulieferern**, bei **mittelbaren Zulieferern** bei sog. substantiierter Kenntnis

**Bemühenspflicht** – keine Garantiepflcht

## Verpflichtete Unternehmen

2023: Unternehmen ab 3.000 MA in D  
2024: Unternehmen ab 1.000 MA in D (inkl. Leiharbeiter:innen)

Auch ausländische Unternehmen mit Zweigniederlassung in Deutschland

## Bezug der Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichten gelten in Bezug auf bestimmte **Menschenrechte und Umweltpflichten**

## Zivilrechtliche Haftung

Bestehende Haftungsgrundlagen werden nicht verändert

Klarstellung, dass das Gesetz keine neuen Haftungsmöglichkeiten schafft

## Kontrolle und Sanktionen

BAFA erhält starke Eingriffsbefugnisse

Bußgelder und Ausschluss von öffentlicher Beschaffung möglich

# Geschützte menschenrechtliche Rechtspositionen, § 2 Abs. 2

Kinderarbeit

Zwangsarbeit und alle Formen  
von Sklaverei

Landrechte

Arbeitsschutz und  
arbeitsbedingte  
Gesundheitsgefahren

Koalitions- und  
Vereinigungsfreiheit, Recht  
auf Kollektivverhandlungen

Beeinträchtigungen durch  
Nutzung von  
Sicherheitskräften

Jedes andere zur besonders  
schwerwiegenden Verletzung  
unmittelbar geeignete und  
offensichtlich rechtswidriges  
Tun oder Unterlassen

Ungleichbehandlung in  
Beschäftigung

Recht auf angemessenen Lohn

Zerstörung der natürlichen  
Lebensgrundlagen durch  
Umweltverunreinigungen

# Geschützte umweltrechtliche Rechtspositionen, § 2 Abs. 3

## Erfasst sind nur umweltbezogene Risiken nach

- dem Minamata Übereinkommen über Quecksilber
- dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs)
- dem Basler Übereinkommen über gefährliche Abfälle



Führen umweltschädliche Praktiken zur Verletzung von Menschenrechten, die als geschützte Rechtsposition im Gesetz anerkannt sind, sind diese als menschenrechtliches Risiko erfasst, ungeachtet ob sie unter die Verbotsnormen der Übereinkommen fallen.

# Perspektivwechsel...



## Fokus: Vulnerable Gruppen

- Welche Auswirkungen hat das Unternehmen (Kerngeschäft/Einkauf) auf das Umfeld/Personen?
- Kinderarbeit/Bezahlung/Arbeitsrechte/etc.

## Fokus: Unternehmen

- Klassisches Risikomanagement: Welche Auswirkungen hat das Umfeld auf das Unternehmen?
- Markt-, Liquiditäts-, Reputationsrisiken etc.

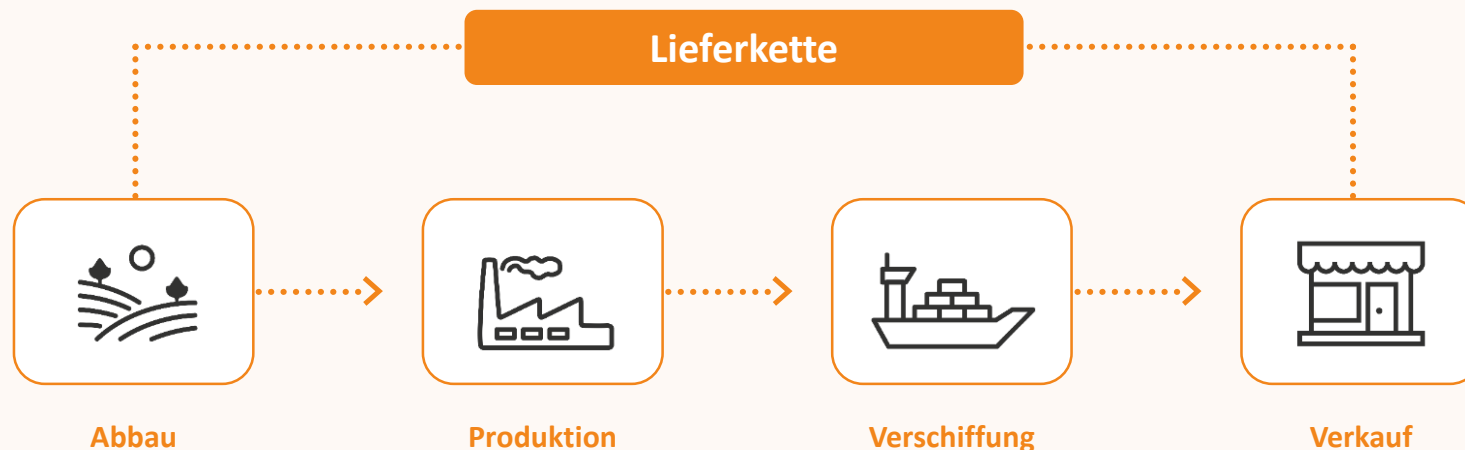
# Pflichten in der tieferen Lieferkette bei substantiiertem Kenntnis, § 9 Abs. 3

## Substantiierte Kenntnis

- Legaldefinition: Tatsächliche Anhaltspunkte, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen
- Überprüfbare und ernst zu nehmende Informationen über mögliche Verletzung

## Beispiele

- Berichte über die schlechte Menschenrechtssituation in der Produktionsregion
- Zugehörigkeit eines mittelbaren Zulieferers zu einer Branche mit besonderen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken
- frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer
- Zugang über das Beschwerdeverfahren, die zuständige Behörde oder andere Informationsquellen



Quelle: Eigene Darstellung



# Auswirkungen auf nicht verpflichtete Unternehmen

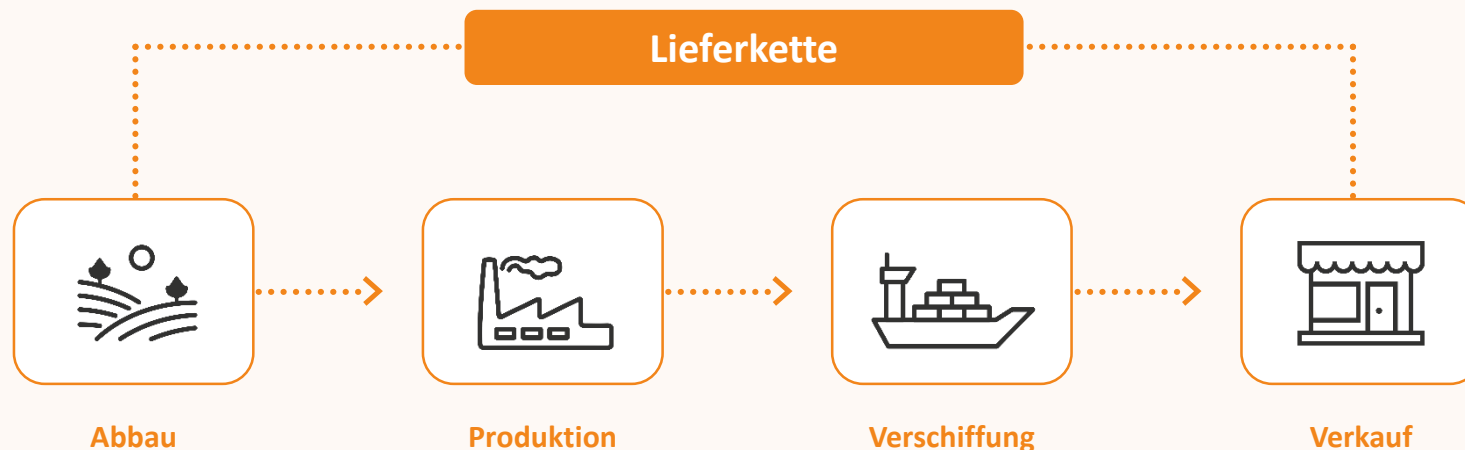
Verpflichtete Unternehmen sind zu Sorgfalt im eigenen Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette verpflichtet

## Auswirkungen auch auf nicht verpflichtete Unternehmen

- Mitwirkung bei der Risikoanalyse
- Mitwirkung bei Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen
- Unterstützung bei Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

## Aber: Keine eigene Betroffenheit nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- keine Berichtspflichten gegenüber Öffentlichkeit und Behörde
- kein Risiko von Sanktionen
- keine Pflicht zur Zusammenarbeit
- bloße Weitergabe von Sorgfaltspflichten unzulässig



Quelle: Eigene Darstellung

# Zusammenarbeit in der Lieferkette

Verpflichtete Unternehmen sind zu Sorgfalt im eigenen Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette verpflichtet: Auswirkungen auch auf nicht verpflichtete Unternehmen

## Mittelbarer Zulieferer

- Anfragen des Kunden in Bezug auf Zulieferer selbst
- Anfragen in Bezug auf vorgelagerte Zulieferer



## Unmittelbare Zulieferer

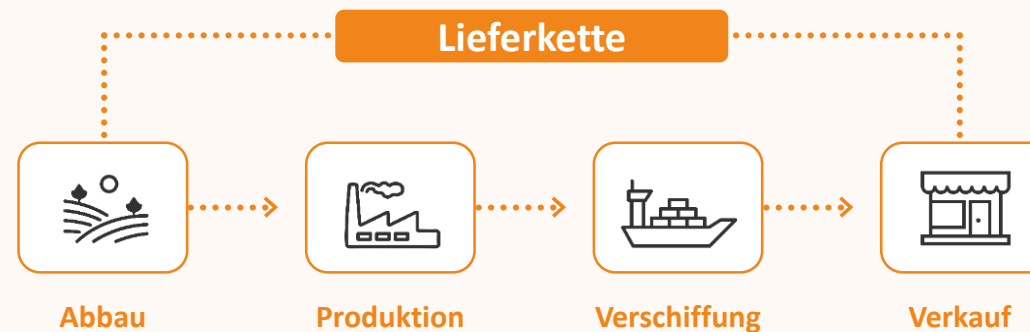
- Anfragen des Kunden in Bezug auf Zulieferer selbst
- Anfragen in Bezug auf vorgelagerte Zulieferer



## Verpflichtete Unternehmen

- Pflichten im eigenen Geschäftsbereich
- Pflichten auch bei Tochtergesellschaften wenn bestimmender Einfluss
- Pflichten in Lieferkette

Pflichten in Bezug auf mittelbare Zulieferer nur bei „tatsächlichen Anhaltspunkten, die eine Verletzung bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen“ (sog. substantiierte Kenntnis)



Quelle: Eigene Darstellung

# Angemessenheit, § 3 Abs. 2

## Angemessenheit bestimmt sich nach:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
- Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung
- typischerweise zu erwartende Schwere, Umkehrbarkeit der Verletzung, und Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung
- Art des eigenen Verursachungsbeitrages



Relevant für fast alle Sorgfaltspflichten:

Gesetz verlangt angemessene Risikoanalyse, angemessene Maßnahmen, angemessene Wirksamkeitskontrolle und angemessene Beschwerdeverfahren

Kriterien stehen nicht in bestimmter Hierarchie zueinander und sind gleichermaßen zu betrachten

# Wirksamkeit, § 4 Abs. 2

## Wirksamkeit nach § 4 Abs. 2:

Maßnahmen müssen Risiken oder Verletzungen

- vorbeugen
- beenden
- minimieren

wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.



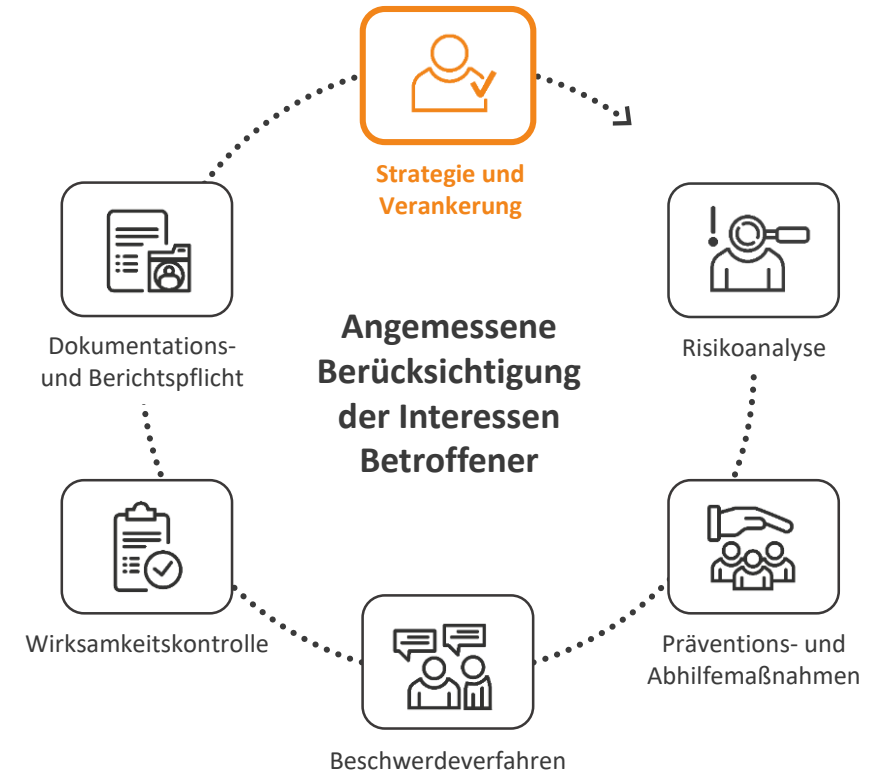
Enger Zusammenhang zwischen Angemessenheit und Wirksamkeit:

Nur aus wirksamen Maßnahmen darf eine angemessene Auswahl getroffen werden

# Strategie und Verankerung, § 4 LkSG

## Wirksames und angemessenes Risikomanagementsystem

- Verankerung in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen
- Festlegung der Zuständigkeit (z.B. Menschenrechtsbeauftragte:r)
- Geschäftsleitung muss sich regelmäßig informieren (mindestens jährlich)
- Angemessene Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen



# KMU Kompass

## Sorgfalts-Kompass zu 5 Phasen menschenrechtlicher Sorgfalt

- Informationen zum Einstieg für unterschiedliche Unternehmensabteilungen
- Weiterführende Hilfestellungen & Leitfäden
- Konkrete Praxishilfen zum Download

→ Zum [KMU Kompass](#)



# Risikoanalyse, § 5

## Was ist gemeint?

- Verfahren zur Identifizierung, Bewertung und Priorisierung von Risiken und Verletzungen

## Schritte der Risikoanalyse

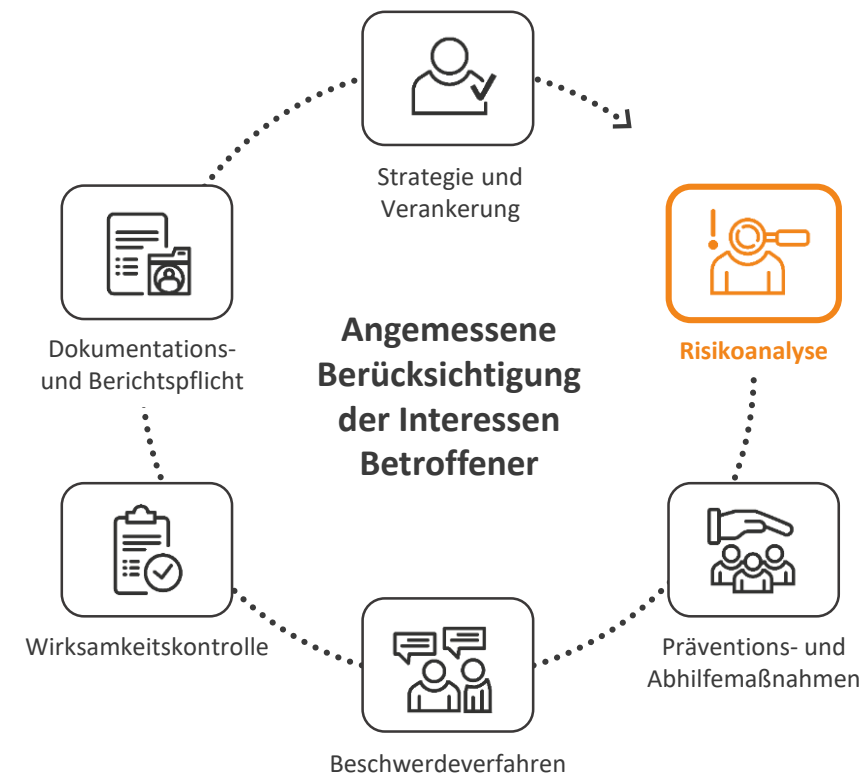
- Überblick verschaffen:
  - über eigene Beschaffungsprozesse, über Strukturen und Akteure beim unmittelbaren Zulieferer sowie über wichtige Personengruppen
  - z.B. Risikomapping nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern
- Abstrakte und konkrete Risikoanalyse

## Bewertung und Priorisierung

- Nach den Kriterien der Angemessenheit, § 3 Abs. 2 LkSG



Risiken für Menschen (nicht für Unternehmen!),  
Fokus auf potenziell besonders verletzbare Gruppen



# Risikoanalyse

## Relevante Risiken und Verletzungen ermitteln



- Allgemeine Annäherung
- Aus Perspektive der (potenziell) Betroffenen
- Länder- und produktbezogene Risiken

- Eigene Aktivitäten und Lieferkette
- Fokus auf potenziell besonders verletzbare Gruppen

- Anhand der Kriterien der Angemessenheit:
  - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
  - Schwere, Umkehrbarkeit, Eintrittswahrscheinlichkeit
  - Einflussvermögen des Unternehmens
  - Art des Verursachungsbeitrages







# CSR Risiko-Check

The screenshot shows the website for the 'Agentur für Wirtschaft & Entwicklung Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte'. The main heading is 'CSR Risiko-Check'. Below it, a paragraph states: 'Der CSR Risiko-Check ist ein Online-Tool für Unternehmen und Wirtschaftsakteure mit Aktivitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern. Das Tool von MVO bietet Unternehmen einen ersten Einstieg zur Einschätzung der lokalen Menschenrechtssituation sowie Umwelt-, Sozial- und Governancethemen.' Further down, it explains that the tool is free and provides information on challenges and solutions, and that it generates individualized risk information and recommendations as a PDF document. A section titled '1 Wählen Sie ein Produkt aus' includes a search box with 'alu' entered and a dropdown menu showing 'Metallurgische Erze und Metallabfälle'.

## Zur besseren Einschätzung der Risiken

- Tool zur Ermittlung potenzieller Risiken (abstrakte Risikoanalyse)
- Tool von MVO Nederland (englisch und holländisch) → deutsche Übersetzung in Kooperation mit UPJ e.V.
- Filtermöglichkeit nach Produkten, Rohstoffen, Dienstleistungen und Herkunftsländern
- PDF zum Download inkl. Empfehlungen zum Umgang mit potentiellen Risiken  
→ Zum [CSR Risiko-Check](#)

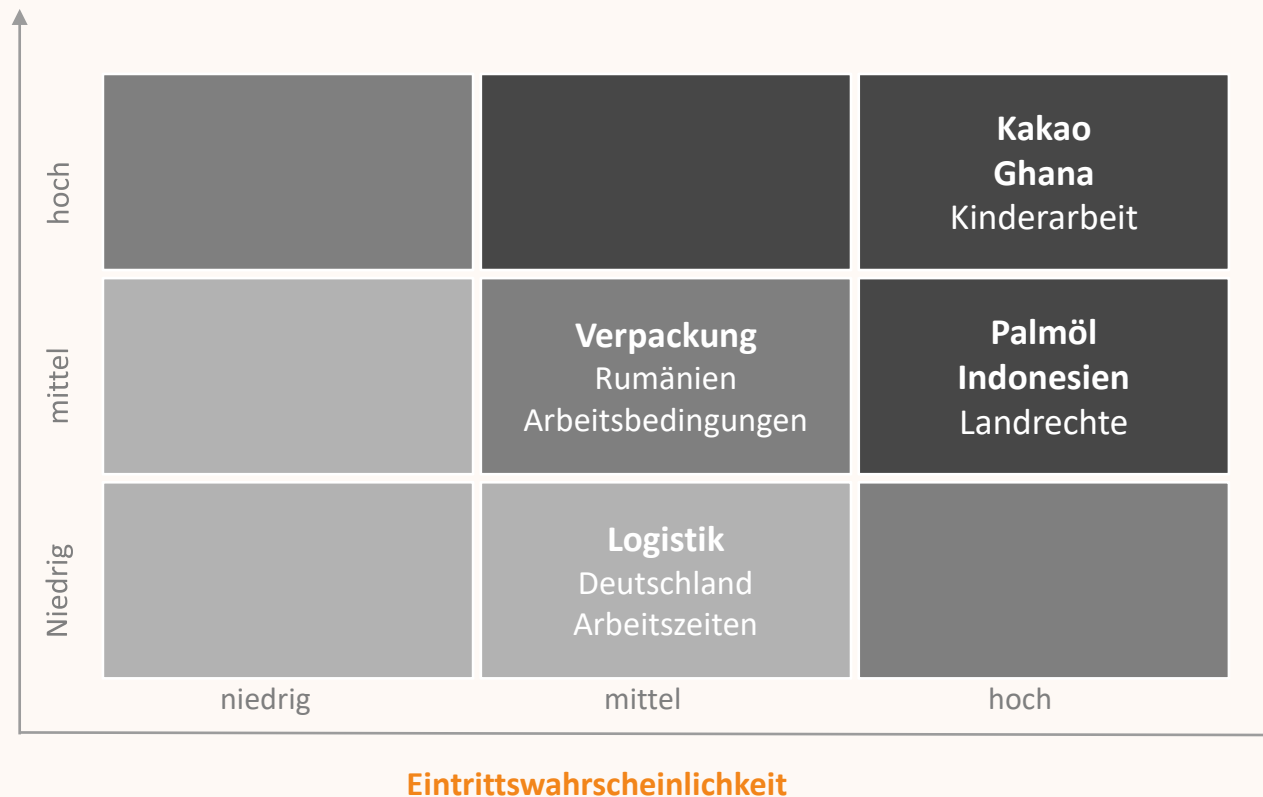
# Kein Unternehmen fängt bei Null an...

## Welche Datenquellen kann man für die Risikoanalyse nutzen?

- Interne Audit-Unterlagen/ Prozessdokumente (ISO 9001, SA 8000, EMAS zu Risiken/ Umfeldanalyse)
- Vorhandene Lieferantenbewertungen (z.B. ABC, Regionen)
- Öffentlich zugängliche Indizes (TI CPI; ITUC Global Rights Index; etc.)
- Länder-/ Branchenstudien und -leitfäden
- Staatliche Berichte (z.B. zu Arbeitsrechten)
- Externes Wissen nutzen (z.B. Datenbanken, Reportagen, Beratung)

# Risiken bewerten: Kriterien der Angemessenheit

Schwere der Auswirkungen



„Schwere“

Ausmaß: wie gravierend?

Umfang: wie viele?

Unumkehrbarkeit: Auswirkungen umkehrbar?

„Eintrittswahrscheinlichkeit“

z.B.: Länderrisiken, Präsenz vulnerabler Gruppen, bestehende Risikomanagement-Prozesse...

(Beispielhaftes Modell zur Risikobewertung, Bewertung der weiteren Angemessenheitskriterien erforderlich)

# Verletzungsbezogene Kriterien der Angemessenheit

SCHWERE	Hoch	Mittel	Gering
<b>Ausmaß:</b> Wie gravierend ist die negative Auswirkung für Betroffene?	Das Eintreten des Risikos führt zum Tod oder zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die zu einer erheblichen Verminderung der Lebensqualität und/oder Langlebigkeit der Betroffenen führen können	Das Eintreten des Risikos führt zu: - Einer konkreten Menschenrechtsverletzung - Auswirkungen auf kulturelle, wirtschaftliche, natürliche und soziale Infrastruktur/Vermögenswerte - Auswirkungen auf die Ökosystemleistungen	Alle andere Auswirkungen, die nicht als hoch/mittel bewerten werden.
<b>Umfang:</b> Wie viele Menschen sind davon betroffen?	>20% der Gesamtbevölkerung im Wirkungsgebiet oder >50% der identifizierbaren Gruppe	>10% der Gesamtbevölkerung im Wirkungsgebiet oder >11-50% der identifizierbaren Gruppe	>5% der Gesamtbevölkerung im Wirkungsgebiet oder <10% der identifizierbaren Gruppe
<b>Unumkehrbarkeit:</b> Inwieweit besteht die Möglichkeit, die Betroffenen wieder in eine Situation zu versetzen, die mindestens der Situation vor der negativen Auswirkung entspricht?	Schwierig zu beheben: - Komplexe technische Anforderungen; - Geringe Akzeptanz von Sanierungsmaßnahmen durch die identifizierte Gruppe; - Geringe Kapazität des Implementierungspartners	- Einfachere technische Anforderungen; - Akzeptanz durch die identifizierte Gruppe; - Implementierungspartner kann mit etwas Kapazitätsentwicklung die Auswirkungen beheben	Einfach zu beheben: - Einfache technische Anforderungen; - Akzeptanz durch die identifizierte Gruppe; - Der Implementierungspartner hat die Fähigkeit zu beheben
<b>EINTRITTS-WAHRSCHEINLICHKEIT</b>  Wie wahrscheinlich ist es, dass die negative Auswirkung eintritt?	<b>Häufig:</b> Das Risiko ist bereits mehrmals pro Jahr aufgetreten.	<b>Wahrscheinlich:</b> Das Risiko ist bereits mehrmals in der Vergangenheit aufgetreten.	<b>Gelegentlich:</b> - Das Risiko tritt selten auf, kann aber auftreten; - Das Risiko trat mehrmals in der Branche auf. Es ist aber eher unwahrscheinlich, dass es auftritt.

# Risiken minimieren – Präventionsmaßnahmen, § 6 Abs. 3, 4, § 9 Abs. 3 Nr. 2

## Im eigenen Geschäftsbereich

- Umsetzung der Menschenrechtsstrategie in relevanten Geschäftsabläufen
- geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Schulungen
- risikobasierte Kontrollmaßnahmen

## Gegenüber unmittelbaren Zulieferern

- Berücksichtigung von Standards bei der Auswahl
- Aufnahme von Standards in Vertragsbeziehung
- Schulungen und Weiterbildungen
- risikobasierte Kontrollmechanismen

## Gegenüber mittelbaren Zulieferern

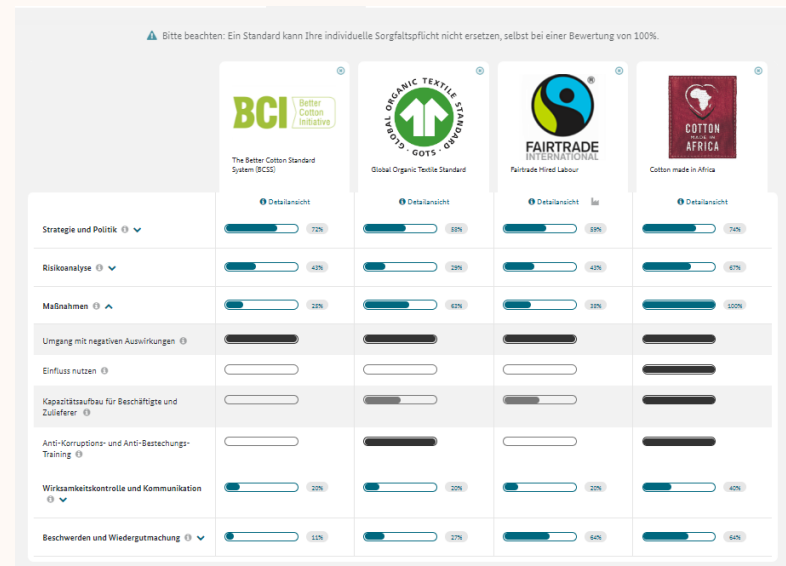
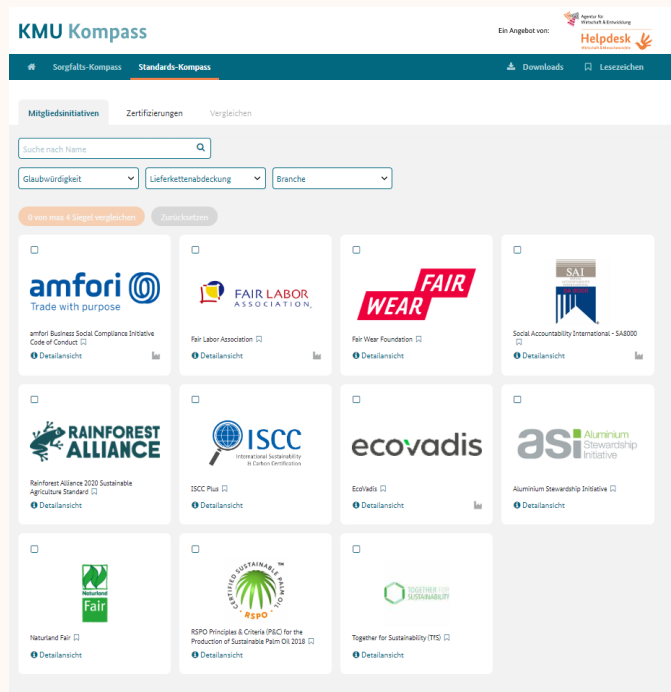
- Kontrollmaßnahmen
- Unterstützung bei Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos
- Umsetzung branchenspezifischer oder branchenübergreifender Initiativen



Überprüfung der Wirksamkeit regelmäßig sowie anlassbezogen (mindestens jährlich)

# Standards-Kompass

## Vergleich von Nachhaltigkeitsstandards



- Gibt einen Überblick, welchen Beitrag Standards im Sorgfaltsprozess leisten können und wo ihre Grenzen sind
- Interaktives Tool ermöglicht den Vergleich von Standards
- Methodik basierend auf den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

→ Zum [Standards-Kompass](#)

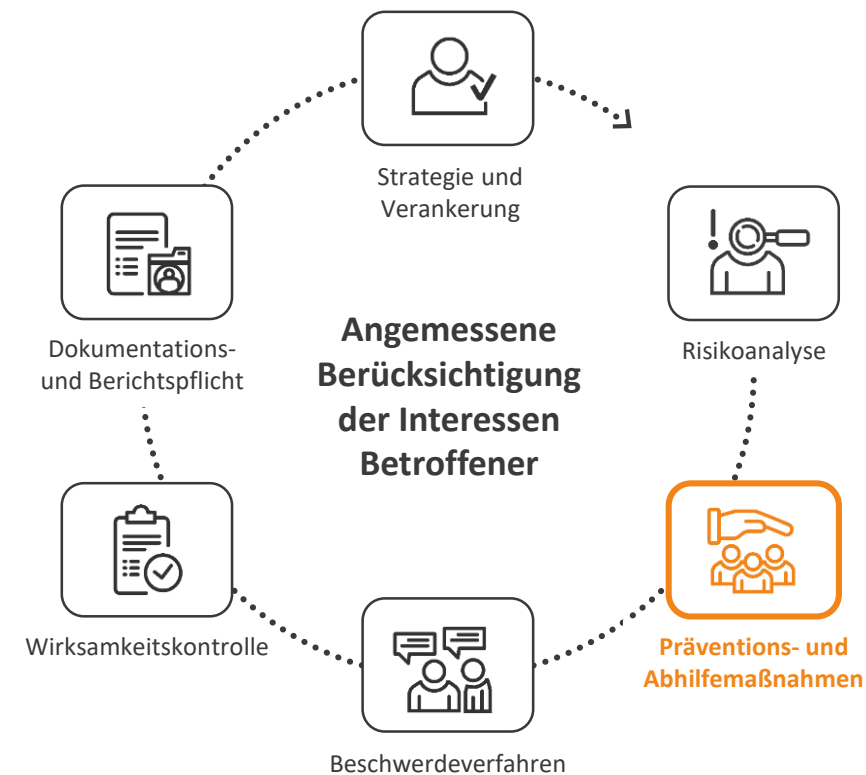
# Grundsatzklärung, § 6 Abs. 2

## Menschenrechte anerkennen und im Unternehmen verankern

- Beschreibung des Verfahrens, wie Unternehmen seinen Pflichten nachkommt
- Darstellung der auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten **prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken**
- Festlegung der **menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen** (an Beschäftigte und Zulieferer in der Lieferkette)
- Verabschiedung durch **Unternehmensleitung**



Überprüfung der Wirksamkeit regelmäßig sowie anlassbezogen (mindestens jährlich)





# Praxishilfe Grundsatzklärung

## 7 Interview-Leitfaden Zivilgesellschaft



Der Interviewleitfaden soll Sie bei Interviews mit zivilgesellschaftlichen Akteuren unterstützen. Er ist entlang der fünf Phasen im Sorgfalts-Kompass strukturiert. Die Fragen darin sind als Orientierung zu verstehen.

## 8 Lieferantenprüfung



Diese Praxishilfe gibt Orientierung beim Lieferantenmanagement: Erfahren Sie, was bei der Überprüfung eigener Lieferanten zu beachten ist und wie Sie mit Kundenanforderungen umgehen können.

## 9 Lernendes System



Mit dieser Praxishilfe können Mitarbeiter und Nutzer sich einen Überblick verschaffen, wie die verschiedenen Phasen des Sorgfaltsprozesses einwirken und sich gegenseitig beeinflussen.

## 10 Grundsatzklärung



Erfahren Sie in dieser Praxishilfe, wie Sie Schritt für Schritt zur Grundsatzklärung kommen. Viele Anwendungsbeispiele zeigen, wie die Anforderungen umgesetzt werden können.

### Sorgfalts-Kompass | Praxishilfe 10 | Phase 1: Grundsatzklärung

## Grundsatzklärung: Beispiele und Tipps für die Erstellung

### Anwendungshinweise

Die Grundsatzklärung ist ein wichtiger Wegweiser für Ihr unternehmerisches Handeln und für Ihre Mitarbeitenden. Sie vermitteln die in der Unternehmensphilosophie verankerten Grundwerte und geben an, wofür Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeitenden stehen, welche Ziele Sie gemeinsam verfolgen und an welchen Prinzipien Sie sich orientieren, um diese zu erreichen. Im Zentrum der vorliegenden Praxishilfe stehen Beispiele von Unternehmen. Diese können Sie nutzen, um zu sehen, wie andere Unternehmen zentrale Anforderungen an eine Grundsatzklärung in der Praxis umsetzen.


### Warum ist die Erstellung einer Grundsatzklärung wichtig?

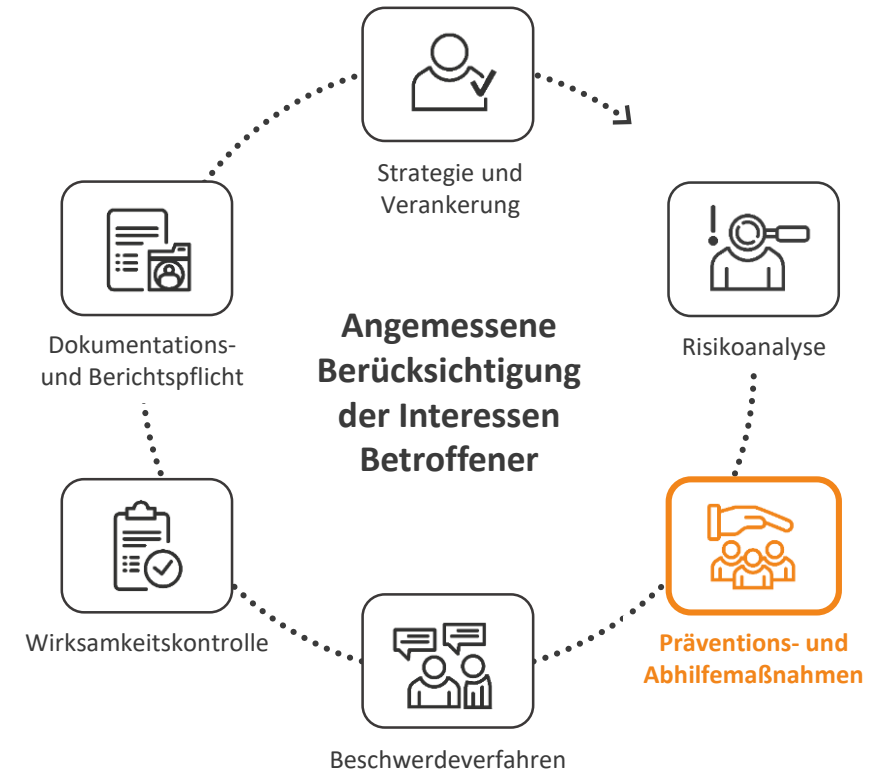
- **Öffentliches Bekenntnis:** Ihr Unternehmen kommuniziert nach innen und außen, dass es seine Verantwortung erkannt hat und wahrnimmt.
- **Interne Orientierung und Motivation:** Mitarbeitende haben eine klare Orientierung für ihr Handeln.
- **Grundlage des Dialogs nach außen:** Die Kommunikation nach außen ermöglicht einen konstruktiven Austausch mit Anspruchsgruppen und schafft Vertrauen.

<https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/sorgfalts-kompass/downloads>

# Abhilfemaßnahmen, § 7

- Unverzögliches Ergreifen angemessener Abhilfemaßnahmen, um Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren
- Eigener Geschäftsbereich: Abhilfemaßnahme muss im Inland zur Beendigung führen und im Ausland in der Regel zur Beendigung führen
- Konzept zur Minimierung, wenn Beendigung bei unmittelbarem oder mittelbarem Zulieferer in absehbarer Zeit nicht möglich
- Befähigung vor Rückzug: Beendigung der Geschäftsbeziehung *ultima ratio*

 Überprüfung der Wirksamkeit  
regelmäßig sowie anlassbezogen  
(mindestens jährlich)



# Der Praxislotse Wirtschaft & Menschenrechte

## Portal mit Praxisbeispielen

- Entwickelt in Kooperation mit dem UN Global Compact & Verisk Maplecroft
  - Bündelt die wichtigsten Informationen zu 10 Menschenrechtsthemen in einem Portal
  - Enthält Hintergrundinformationen und Handlungsempfehlungen
  - Zeigt anhand von echten Praxisbeispielen, wie andere Unternehmen menschenrechtliche Sorgfalt umsetzen
- Zum [Praxislotse Wirtschaft & Menschenrechte](#)



# Befähigung vor Rückzug, § 7 Abs. 3

## Beendigung der Geschäftsbeziehung als *ultima ratio* geboten, wenn ....

- Schwere Verletzung
- Keine anderen mildereren Mittel
- Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich
- Keine Abhilfe durch Maßnahmen nach Ablauf der festgelegten Zeit

Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung besteht nicht bereits bei fehlender Ratifikation der gelisteten Übereinkommen



# Beschwerdeverfahren, § 8

## Internes oder externes Beschwerdeverfahren

- Streitbeilegungsverfahren möglich
- Zugänglich für Betroffene und Dritte
- Unternehmen muss Betroffenen Eingang bestätigen und Sachverhalt mit Hinweisgebern erörtern
- Schriftliche Verfahrensordnung
- Mit Verfahren betraute Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten
- Bereitstellung von Informationen in geeigneter Weise
- Schutz der Vertraulichkeit, vor Benachteiligung oder Bestrafung



Überprüfung der Wirksamkeit regelmäßig sowie anlassbezogen (mindestens jährlich)



# Beschwerdemanagement: Wie kann ich vorgehen?

## 1. Schritt: Bestandsaufnahme

- Wer sind die Zielgruppen des Beschwerdeverfahrens? Wo befinden sich diese Personen? Was sind typische Anliegen?
- Welche Beschwerdekanaäle gibt es bereits?
- Welche Lücken könnte es geben?

## 2. Schritt: Anpassen

- Überprüfung der Effektivität bestehender Mechanismen
- Schrittweise Anpassung bestehender Mechanismen, ggf. Einrichtung neuer Mechanismen

## 3. Schritt: Weiterentwickeln

- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Beschwerdeverfahren





# Hilfestellungen zu Beschwerdeverfahren

KMU Kompass – Sorgfalts-Kompass

Beschwerden managen

KMU Kompass Praxishilfe (Downloads)

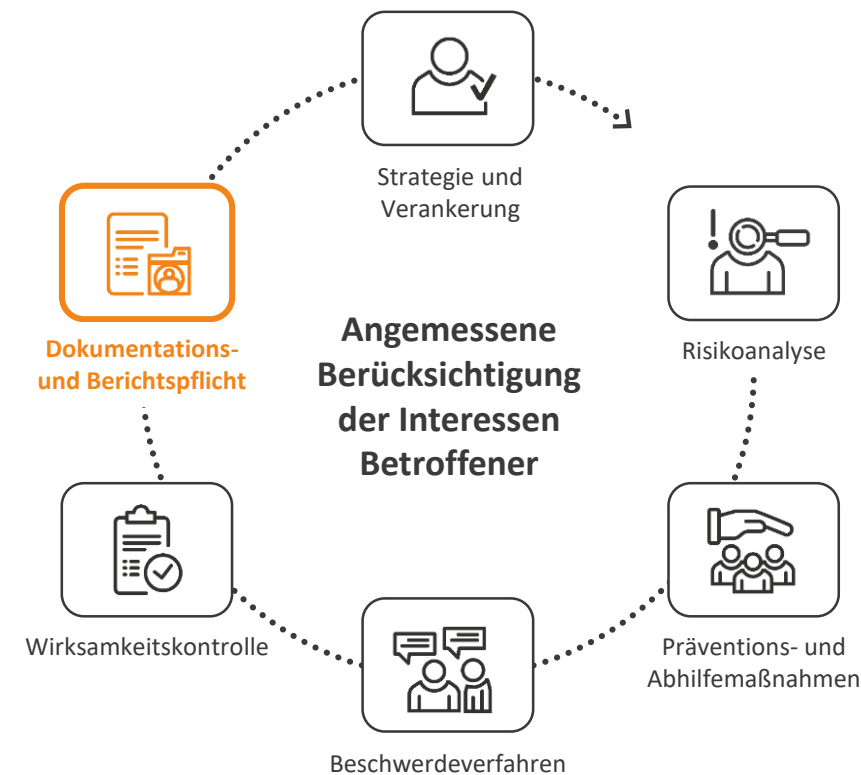
Leitfaden effektives Beschwerdemanagement

# Dokumentations- und Berichtspflicht, §10

- Fortlaufende interne Dokumentation: Aufbewahrung für 7 Jahre
- Jährliche Berichterstattung bis **spätestens 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs**
- Zurverfügungstellung für **7 Jahre auf Website** des Unternehmens und **elektronische Übermittlung** über von der Behörde bereitgestellten Zugang
- Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 17 Abs. 3
- BAFA prüft Vorliegen des Berichts und ob Bericht den Standards entspricht



Das BAFA wird erstmalig zum Stichtag 1. Juni 2024 das Vorliegen der Berichte sowie deren Veröffentlichung nachprüfen





# Inhalte des Berichts, § 10 Abs. 2, 3

## Nachvollziehbare Berichterstattung

- **Nachvollziehbare** Berichterstattung über
  - identifizierte Menschenrechts- und Umweltrisiken und -verletzungen
  - Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einschließlich Grundsatzerklärung
  - Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen
  - Schlussfolgerungen aus der Bewertung der Wirksamkeit für künftige Maßnahmen*(Bericht über den vollständigen Fragebogen)*
- Wenn kein Risiko und keine Verletzung festgestellt wurden:  
**plausible Darlegung** *(verkürzte Berichtspflicht)*



# Behördliche Kontrolle und Durchsetzung

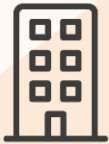
## Kontrollbehörde: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

- Behörde prüft Vorliegen des Berichts und ob Bericht den Standards entspricht
- Kontrollen nach **risikobasiertem Ansatz** sowie **stichprobenartig**
- Betroffene können **Antrag auf behördliches Tätigwerden** stellen
- Nichteinhaltung kann mit **Zwangsmitteln** durchgesetzt werden
- **Bußgelder** bei Verletzung bestimmter Pflichten möglich
- **Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe** bei Bußgelder von mindestens 175.000 Euro bzw. 0,35 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes

# EU-Richtlinie zu Nachhaltigkeitspflichten

Vorschlag der EU-Kommission

# Verpflichtete Unternehmen



## Gruppe 1

- EU-Unternehmen: mindestens 500 Beschäftigte und Jahresumsatz von mindestens 150 Mio. Euro weltweit
- Drittstaatsunternehmen: Jahresumsatz von mindestens 150 Mio. Euro in der EU



## Gruppe 2

- Umsatz und Beschäftigtenzahl:
  - EU-Unternehmen: mindestens 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von mindestens 40 Mio. Euro weltweit (davon 50 % im Risikosektor)
  - Drittstaatsunternehmen: mit Jahresumsatz > 40 Mio. Euro in der EU (davon 50 % im Risikosektor)
- Tätigkeit in Risikosektor:
  - Mode
  - Landwirtschaft/Ernährung
  - Rohstoffabbau, -verarbeitung und -großhandel

# Eckpunkte des Kommissionsvorschlags

- **Bemühenspflicht** - keine Garantieflicht
- Grundsatz der **Geeignetheit** (ähnl. der Grundsätze der Wirksamkeit und Angemessenheit nach dem LkSG)
- Sorgfaltspflichten in der **gesamten Wertschöpfungskette** (vor- und nachgelagert): eigener Geschäftsbereich, alle Tochtergesellschaften und Geschäftsbeziehungen (unmittelbar und mittelbar)
- Sorgfaltspflichten gelten in Bezug auf **Menschenrechte und Umweltpflichten**
- Unternehmen der Gruppe 1: Plan zur **Eindämmung des Klimawandels**
- **Unterstützung** für verpflichtete Unternehmen, KMU und andere Akteure vorgesehen
- **Haftung** für Schäden, die durch das Nichtergreifen von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen entstanden sind



# Das Angebot des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte

**Kostenfreie Unterstützung bei der Umsetzung  
menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse**

# Der Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte

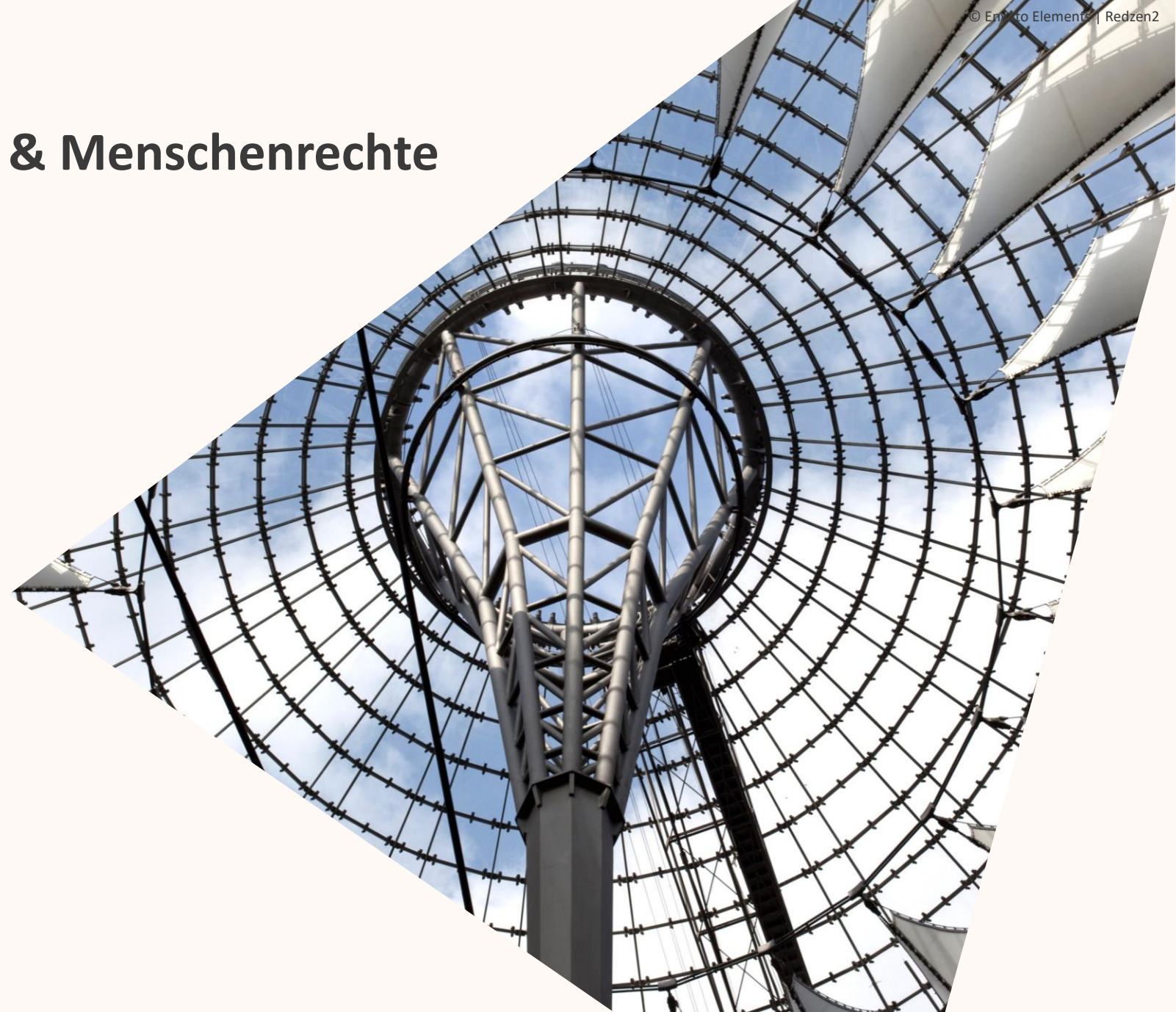
## Angebot der Bundesregierung

Finanziert wird der Helpdesk vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

## Unterstützungsangebot für Unternehmen & Verbände

Der Helpdesk bietet Ihnen eine:

- Erstberatung
- Verweisberatung
- Sensibilisierung zum Thema Wirtschaft & Menschenrechte





# Helpdesk-Team



**Katharina Hermann**  
*Leiterin*



**Malte Drewes**  
*Berater*



**Michaela Streibelt**  
*Beraterin*



**Jana Sievers**  
*Beraterin*



**Sabine Peters-Halfbrodt**  
*Externe Beraterin*



**Dr. Jana Heinze**  
*Externe Beraterin*



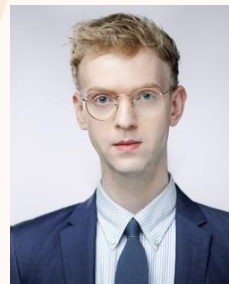
**Waleria Schüle**  
*Externe Beraterin*



**Anna-Katharina Ullmann**  
*Beraterin*



**Jenny Ohme**  
*Beraterin*



**Johannes Maximilian  
van Lingen**  
*Berater*



**Sarah Adem-Neufeld**  
*Marketing &  
Kommunikation*



**Sebastian Olényi**  
*Marketing &  
Kommunikation (extern)*



**Jessica Kruse**  
*Werkstudentin*



# Das Angebot des Helpdesk WiMR



## Vertrauliche Erstberatung

- Für Unternehmen und Verbände
- Beratung zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten



## Individuelle Schulungen

- Individuelle Schulungen zum Thema menschenrechtliche Sorgfalt
- [e-Learning-Kurs](#)



## Veranstaltungen

- Austausch Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft
- Vorträge und Teilnahme an Paneldiskussionen
- Online-Seminare



## Online-Angebote

- [KMU Kompass](#)
- [CSR Risiko-Check](#)
- [Praxislotse Wirtschaft & Menschenrechte](#)

# Online-Tools für Unternehmen



## CSR Risiko-Check:

Zur besseren Einschätzung von produkt-, rohstoff- und länderspezifischen CSR-Risiken.



## Praxislotse Wirtschaft & Menschenrechte:

Praxisbeispiele von Unternehmen zu 10 konkreten Menschenrechtsthemen

**KFW** DEG

## E-Learning (Online-Kurse):

Zum Thema Wirtschaft & Menschenrechte



**Weiterentwicklung  
von Bestehendem,  
z.B. inhaltlich oder  
Sprachen**



## KMU Kompass:

Für soziale und ökologische Nachhaltigkeit entlang der Lieferkette

**giz** Deutsche Gesellschaft  
für Internationale  
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

 International  
Trade  
Centre

## Standards-Kompass:

Zum Vergleichen und Prüfen von Standards – für mehr Orientierung im Dschungel der Nachhaltigkeitsstandards

# Der Helpdesk auf Social Media

Haben Sie Interesse an aktuellen Entwicklungen, **Unterstützung, Tools und Praxisbeispielen** zum Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ und nachhaltige Lieferketten?

Dann folgen Sie uns und bleiben Sie informiert!



[HelpdeskWiMR](#)



[Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte](#)



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Jana Sievers

Beraterin

[jana.sievers@helpdeskwmr.de](mailto:jana.sievers@helpdeskwmr.de)

## Weitere Informationen & Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 30 590 099 430

E-Mail: [kontakt@helpdeskwmr.de](mailto:kontakt@helpdeskwmr.de)

Website: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte>